

**- ENTWURF -**  
**Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/2011**  
**„Neuordnungsgebiet Vorpommernkasernen“**  
**der Stadt Eggesin**

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**Zeichnerische Festsetzungen**  
 (§ 9 Abs. 1 BauGB)

**1. Art der baulichen Nutzung**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MI - Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- GEe - eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 16 und 23 BauNVO)

- GRZ 0,4 Grundflächenzahl
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
- a abweichende Bauweise

**4. Flächen für den Gemeinbedarf**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

**5. Verkehrsflächen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen

**6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen

**7. Grünflächen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen

- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Zweckbestimmung: Parkanlage

**8. Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Erhaltung: Baum
- Anpflanzung: Baum

**9. Sonstige Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzung

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

**10. Hinweise**

- z. B. 849/4 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenzen

**11. Erläuterung Nutzungsschablone**

- |         |    |        |
|---------|----|--------|
| MI      | II | max Th |
| GRZ 0,6 | a  |        |
| Hauptyp | SD |        |
- MI = Mischgebiet
  - GRZ = max. Grundflächenzahl
  - II = max. Zahl der Vollgeschosse
  - max Th = maximale Traufhöhe in m
  - a = abweichende Bauweise
  - SD = nur Satteldach zulässig
  - Hauptyp:
  - SD = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

**12. Nachrichtliche Übernahme**

- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (§ 5 Abs. 3 BauGB)
- Gebäude und ehemalige Gebäudestandorte, deren Grundflächen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- östliche Grenze des geschützten Biotops UER 01182

**13. Darstellung ohne Normcharakter**

- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Neubau
- vorhandene Zäune
- vorhandene Böschung
- BF01 Baufeldbezeichnung mit Nummerierung
- TB1 Teilbereich mit Nummerierung

**Text (Teil B)**

**(textliche Festsetzungen)**

Hinweis: Die nachstehenden Festsetzungen beziehen sich ausschließlich auf die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/2011 „Neuordnungsgebiet Vorpommernkasernen“ der Stadt Eggesin. Die Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan haben für die weiterhin Bestand und werden von dieser Änderung nicht berührt.

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB)**

**1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung - § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB**

**1.1.1 Art der baulichen Nutzung**

**Mischgebiet (§ 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)**

Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe, die sich ausschließlich an den Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig. Ausnahmeweise können solche Einzelhandelsbetriebe zuge lassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks - oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als 200 qm Verkaufs - und Ausstellungsfläche haben. Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 u. 8 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen und Vergnügungstätigkeiten sowie die gem. § 6 Abs. 3 ausnahmeweise zulässigen Vergnügungstätigkeiten sind nicht zulässig.

**1.1.2 Maß der baulichen Nutzung**

**Höhe baulicher Anlagen**

Die Traufe ist definiert als der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachhaut. Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Traufhöhe ist die fertige Fußbodenhöhe des Erdgeschosses (FFH EG).

**Höhenlage der Gebäude**

Die Höhenlage der FFH EG der Gebäude mit festgesetzter maximaler Traufhöhe, nimmt Bezug an der Oberkante der Straße am straßenseitigen Gebäudezugang.

**1.2 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

**1.2.1 Bauweise**

Im Mischgebiet (MI, BF 29.1 und 30.1) weicht die Bauweise von der offenen Bauweise insofern ab, als das die Längenbeschränkung von 50,0 m entfällt (§ 22 Abs. 2 BauNVO).

**1.2.2 Baugrenze**

Im Plangebiet werden Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Für Gliederungselemente der Fassaden wie Gesimse, Stürze, Einschnitte und Vorsprünge ist ein Vortreten von der Baugrenze bis zu einer Länge von max. 1,50m ausnahmeweise zulässig (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO).

**1.2.3 Stellung der baulichen Anlagen**

Die Stellung der Hauptgebäude wird durch die Firstrichtung festgesetzt. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen gem. § 12 BauNVO sind nicht Bestandteil dieser Festsetzung.

**1.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**

**1.3.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Anstelle von Insekten anlockenden Halogenlampen sind Natrium dampflampen mit einem für Insekten weniger gefährlichen Licht im roten Spektralbereich zu verwenden.

**1.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

**1.4.1 Pflanzgebiete**

Es werden folgende Pflanzgebiete festg esetzt: Entlang der in der Planzeichnung mit N 1 gekennzeichneten Verkehrsfläche (Randowstraße) sowie in deren östlicher Verlängerung sind 7 Silber -Linden (Tilia tomentosa), 1 Amerikanische Rot -Eiche (Quercus rubra), 2 Schwedische Mehlbeeren (Sorbus interm edia „Brouwers“) und 13 Robinien (Robinia pseudoacacia) als Hochstamm mit einem Stammumfang von 16 -18 cm zu pflanzen, als Alleebäume zu erziehen und dauerhaft zu erhalten.

**1.4.2 Gehölzliste – Sträucher**

- Berberis vulgaris (Sauerdorn)
- Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hundsrose)
- Rosa multiflora (Büschelrose)
- Rose rugosa (Apfelrose)
- Salix Caprea (Salweide)
- Salix daphnoides (Reif -Weide)

**1.4.3 Gehölzliste – Bäume**

- Bäume (Pflanzenqualität Hochstämme StU 12 – 14 cm) bei 2-reihigen Pflanzungen
- Acer campestre (Feldahorn) H: 5 – 15 m
- Malus sylvestris (Holzapfel) H: 5 – 10 m
- Sorbus aucuparia (Eberesche) H: 6 – 12 m

**2 Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M -V)**

**2.1 Baugestaltung**

Die Festsetzungen zur Baugestaltung gelten ausschließlich für Hauptgebäude.

**2.1.1 Dachform**

im MI Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von min. 25 Grad bis max.45 Grad zulässig. In dem BF 29.1 und 30.1 sind auch Flachdächer und fachgeneigte Dächer bis max. 20 Grad zulässig.

**2.1.2 Dachdeckung**

Für die Dachdeckungen sind ausschließlich zulässig: Ziegel bzw. ziegelformatiges oder ziegelformähnliches Material. Flachdächer sind in Metalldeckung und faserzementgebundene Platten sowie sonstigen flachdachgeeigneten Materialien, auch als Gründächer, zulässig.

**2.1.3 Außenwand**

Der Anteil an vollflächigen Glasfassaden je Gebäude darf 1/3 der Fassadenfläche nicht übersteigen.

**2.2 Grundstückseinfriedungen**

Grundstückseinfriedungen sind zur Erschließungsstraße nur in der Höhe bis max. 1,20 m Höhe zulässig (§ 86 Abs. 1 LB auO). Seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind nur in der Höhe bis max. 1,50 m zulässig.

**2.3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den Punkten 2.1 bis 2.2 getroffenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 LBauO M -V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

**3 Nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB**

**3.1. Artenschutz gem. § 44 BNatSchG**

Alle Bäume und Höhenbäume sind rechtzeitig vor ihrer Fällung auf Fledermausquartiere in Baumhöhlen und Spalten sowie Brutvogel zu untersuchen. Bei Feststellen g von geschützten Arten ist der Prüferbericht bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen und eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen; an geeigneten, mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Fachgutachter abgestimmten Stellen sind vor der Durchführung de s Eingriffs Ersatzquartiere zu schaffen (s. 1.4.2 Nr. 2). Bevor sich die untere Naturschutzbehörde nicht abschließend geäußert hat, darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden.

**3.2 Bodendenkmale (§ 11 Denkmalschutzgesetz M -V)**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand (Stand 06/2015) sind im Gebiet des o.g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Erdarbeiten können jedoch jederzeit archaische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M -V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

**3.3 Baudenkmal**

Im Plangebiet befinden sich Baudenkmale (Stand 06/2015). Die exakte Auflistung erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Gemäß § 6 Abs. 1 DSchG M -V sind Denkmale zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Gemäß § 7 DSchG M -V ist für Einzeldenkmale eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

**3.4 Flächen für die Abfallentsorgung**

Flächen für Müllentsorgung sind auf den eigenen Grundstücken bereitzustellen.

**3.5 Trinkwasserschutzgebiet**

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet (TWSZ III). Innerhalb der Trinkwasserschutzzonen (TWSZ) herrschen gem. der DVGW - Regel W 101 „Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete“ verschiedene Verbote und Nutzungsbeschränkungen. Zuständige Beh örde für den Grundwasserschutz ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern -Greifswald.

**3.6 Altlasten und Bodenschutz**

Das Altlastenkaster für das Land Mecklenburg -Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg -Vorpommern, Goldberger Straße 22, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landrate der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkaster sind dort erhältlich.

Sollten sich im Fall von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit der zuständigen Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall - und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung M -V i. V. m. § 4 der Landesverordnung ü ber die Errichtung von unteren Landesbehörden vom 03.06.2010 sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern -Greifswald abzustimmen. Werden in Bewertung dieser Auskünfte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (s BBodSchG) festgestellt, sind mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Folgende Auflagen (A) sind zu berücksichtigen:

Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (verderbete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen - und Grundwassers u.a.) sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern -Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind ggf. zu unterbrechen. Im Rahmen der planerisch en Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes -Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 BGBl. I. S. 502) in der zuletzt gültigen Fassung, und dem Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M -V) vom 04. Juli 2011 (GVBl. M -V S. 759), zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädliche Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsa m und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf - oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichten Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der § 9 bis 12 der Bundes -Bodenschutz - und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten. Dabe i sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19831 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen.

**3.7 Festpunkte des amtlichen geodätischen Grundlannetzes des Landes M -V**  
 Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations - und Vermessungswesen (Geoinformations - und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M -V S. 713) gesetzlich geschützt. Falls Festpunkte bereits jetzt du rch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist die rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs - und Katasterwesen zu stellen. Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten ges etzten Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/2011 „Neuordnungsgebiet Vorpommernkasernen“ der Stadt Eggesin**

**Verfahrensvermerke**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 12.12.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Hafl“ am ..... erfolgt.

Eggesin, ..... Der Bürgermeister Siegel

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungssetz (LPiG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Mai 2020 (GVBl. M-V S. 166, 181) mit Schreiben vom ..... beteiligt worden.

Eggesin, ..... Der Bürgermeister Siegel

3. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am ..... den Entwurf der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/2011 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Eggesin, ..... Der Bürgermeister Siegel

4. Der Entwurf der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/2011, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt Eggesin wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, war gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis zum ..... im Internet auf der Internetseite des Amtes Am Stettiner Hafl unter der Adresse <https://www.amt-amstettiner-haff.de/buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligungen/> sowie auf dem zentralen Landesportal <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitpläne> veröffentlicht.

Zusätzlich liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/2011 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Am Stettiner Hafl zu jedermann Einsichtnahme aus.

Die Beteiligung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Beteiligungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/2011 unberücksichtigt bleiben können, am ..... im Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Hafl“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Eggesin, ..... Der Bürgermeister Siegel

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Eggesin, ..... Der Bürgermeister Siegel

6. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagegerichteten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam, ..... Landkreis Vorpommern-Greifswald  
 Kataster- und Vermessungsamt Siegel

7. Der Entwurf der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/2011, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/2011 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Eggesin, ..... Der Bürgermeister Siegel

8. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/2011 als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Eggesin, ..... Der Bürgermeister Siegel

9. Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/2011, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung im Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Hafl“ am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung und die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/2011 mit der Begründung auch auf der Internetseite des Amtes Am Stettiner Hafl unter der Adresse - <https://www.amt-amstettiner-haff.de/buergerservice/satzungen/verordnungen/> sowie auf dem zentralen Landesportal <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitpläne> eingestellt.

Die Stelle, bei der der Plan auf die Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls am ..... im Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Hafl“ bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011, hingewiesen worden. Die Satzung tritt mit Ablauf des ..... in Kraft.

Eggesin, ..... Der Bürgermeister Siegel

**Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. April 2024 (GVBl. M-V S. 110);

- Kommunalarverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. M-V S. 154);

- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPiG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVBl. M-V S. 149);